

3. Okt. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 242, 157, 620

Leitsätze: Wenn außergewöhnliche Verhältnisse eine an sich zulässige Kündigung unmöglich oder doch unzumutbar machen, können Arbeitsverhältnisse ausnahmsweise ihr Ende finden, ohne daß eine besondere rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Erklärung abgegeben wird. Das ist der Fall, wenn die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse sowohl für den Arbeitgeber wie auch für den Arbeitnehmer erkennbar dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit weggefallen sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 138/60

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1961

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 138/60

2 Sa 179/59 Hamburg

Im Namen des Volkes!

11.10.60

Verkündet
am 3. Oktober 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Berner für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. März 1960 - 2 Sa 179/59 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1891 geborene Rechtsvorgänger der Kläger, N , trat am 1. März 1910 als Angestellter in die Dienste des Beklagten. Der Beklagte betätigte sich bis zum Zusammenbruch 1945 unter dem Firmennamen "Bergwerksgesellschaft G

". Er betrieb Berg- und Hüttenwerke und hatte seinen Sitz in B . Der Geschäftsbetrieb ist in Schlesien mit dem Einbruch der sowjetischen Truppen im Jahre 1945 zum Erliegen gekommen. Der gesamte Besitz des Beklagten im Werte von damals 200 - 250 Millionen Reichsmark ging bis auf einen geretteten Wert von ca. 1,2 Millionen DM verloren. Seit 1948 ist der Beklagte in H unter seinem jetzigen Namen im Handelsregister eingetragen und betreibt unter dieser Bezeichnung Handelsgeschäfte.

Bis zum Jahre 1945 war N bei dem Beklagten in Schlesien tätig. Er war zuletzt ab 1929 sog. "Obersekretär" im Sekretariat und der Hauptregistratur der Bergverwaltung B . Im Rahmen der Richtlinien der Hauptverwaltung und der Bergverwaltung hatte er die Versicherungs-, Grundstücks- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Beklagten selbständig mit Vertretungsvollmacht zu bearbeiten. Am 1. Januar 1914 trat er der rechtlich selbständigen Pensions- und Unterstützungskasse des Beklagten als Mitglied bei. 1920 übernahm der Beklagte das Vermögen dieser Kasse als Sonderfonds und im Jahre 1928 in sein unbeschränktes Eigentum. Mit jedem der Mitglieder der früheren Pensionskasse, so auch mit N , wurde ein in allen Fällen gleichlautender Mustervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Beklagte, jedem Vertragspartner im Falle seiner Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres als alleiniger Schuldner in Höhe von 80 % der zu errechnenden Friedenspension ein Ruhegehalt zu zahlen. Das sich danach ergebende Ruhegehalt des N wurde auf jährlich RM 1.552,80 festgesetzt. Unter XIV a bestimmte der auch mit ihm abgeschlossene Mustervertrag folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Tritt ein Beamter vor seiner Pensionierung aus dem Dienst der Gesellschaft oder der G sei es, daß er gekündigt, oder daß ihm gekündigt wird, so verliert er hierdurch den Anspruch auf Ruhegeld. Er erhält lediglich die ausschließlich von ihm selbst bis zum 1. April 1925 zur ehemaligen Pensions- und Unterstützungskasse der Gesellschaft oder dem Fonds geleisteten Beiträge in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe zurück."

Beim Einbruch der Russen im Jahre 1945 setzte sich sowohl die Geschäftsleitung des Beklagten als auch N nach dem Westen ab, ohne daß es zuvor bei den sich überstürzenden Ereignissen zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses gekommen war. Der Beklagte errichtete in E ein kleines Zweigbüro und eine Dienststelle in H Mit dem Zweigbüro in E kam N

schon im Jahre 1946 in Verbindung; seine Wiedereinstellung war damals nicht möglich. Im Jahre 1946 bat er den Beklagten, ihm ein Zeugnis über seine Tätigkeit auszustellen. Dieses Zeugnis wurde ihm am 9. November 1946 erteilt.

Am 13. September 1951 schrieb er an den Beklagten und teilte ihm mit, daß er seit dem 1. September 1949 arbeitsunfähig sei. Er bat deshalb um Zahlung der ihm vom Beklagten zugesagten Pension. Das lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 19. September 1951 ab.

Unter Berufung auf den Pensionsvertrag aus dem Jahre 1928 und auf § 18 des Währungsumstellungsgesetzes begehrte N mit der Klage vom 29. April 1959 die Feststellung, daß der Beklagte ihm gegenüber zur Zahlung von Ruhegehalt verpflichtet sei.

Er hat beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an ihn ein Ruhegehalt von jährlich DM 1.552,80 brutto in monatlichen, am Ende eines jeden Kalendermonats fälligen Teilbeträgen von je DM 129,40 brutto seit dem 1. Januar 1955 bis zu seinem Tode zu zahlen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn seit dem 1. Januar 1955 ein Ruhegehalt von jährlich DM

- 4 -

1.552,80 brutto in monatlich, am Ende eines jeden Kalendermonats fälligen Teilbeträgen von je DM 129,40 brutto bis zu seinem Tode zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat die Einrede der Verjährung erhoben. Im übrigen ist der Beklagte der Auffassung, daß das Dienstverhältnis durch den Zusammenbruch im Jahre 1945 und die Zerschlagung des Betriebs des Beklagten in Schlesien beendet sei und demgemäß nach Abschnitt XIV a des Pensionsvertrages von 1928 kein Ruhegeldanspruch des N bestünde.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Der Rechtsvorgänger der Kläger, N, ist am 18. April 1960 verstorben und von den Klägern beerbt worden. Mit der nach dem Streitwert zulässigen Revision verfolgen diese den Rechtsstandpunkt ihres Rechtsvorgängers weiter.

Sie beantragen,

unter Aufhebung der Urteile des Arbeitsgerichts Hamburg vom 23. November 1959 - 3 Ca 225/59 - und des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. März 1960 - 2 Sa 179/59 - festzustellen, daß der Ruhegehaltsanspruch des am 18. April 1960 verstorbenen Rentners H N - des Rechtsvorgängers der Kläger - auf Grund des mit dem Beklagten geschlossenen Pensionsvertrages vom 23. Juni 1928 in Höhe von jährlich DM 1.552,80 ab 1. Januar 1955 nicht erloschen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß ein Interesse der Kläger an alsbaldiger Feststellung für die hier erhobene Feststellungsklage vorliegt (§ 256 ZPO). Eine Leistungsklage wird durch die besonderen Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ausgeschlossen. Nach § 82 BVFG können Vertriebene wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus den Vorschriften des § 83 BVFG nichts anderes ergibt. Der Beklagte ist Vertriebener. Da der Anspruch des N auf Ruhegehalt durch den Vertrag vom 23. Juni 1928, also vor der Vertreibung, gegen den Beklagten entstanden ist, liegen die Voraussetzungen des § 82 BVFG sämtlich vor. Der Beklagte kann deshalb von den Klägern, deren Rechtsvorgänger, N, ebenfalls Vertriebener ist, gemäß § 82 BVFG grundsätzlich nur nach § 83 BVFG im Wege des Vertragshilfeverfahrens in Anspruch genommen werden. Nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Vertragshilfegesetzes (VHG) in Verbindung mit § 83 BVFG ist eine Leistungsklage nicht möglich. Hingegen kann eine Feststellungsklage unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 VHG erhoben werden, da eine solche Klage den dem Grunde nach streitiger Anspruch gerade auch für das Vertragshilfeverfahren gegen Vertriebene klärt (vgl. Straßmann-Nitsche, BVFG, 2. Aufl. § 82 Anm. 4). Die Kläger können im Vertragshilfeverfahren ihre Ansprüche nur durchsetzen, wenn der Grund der Forderungen nicht mehr streitig ist. Sie haben deshalb ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Anspruchs (§ 256 ZPO).

Die hiernach zulässige Feststellungsklage konnte indes auch in der Revision keinen Erfolg haben; denn der Rechtsvorgänger der Kläger, N, hatte, wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat, keinen Anspruch auf Ruhegeld gegen den Beklagten, da er aus dem Dienst des Beklagten ausgeschieden ist.

Der Zusammenbruch und die bedingungslose Kapitulation im Jahre 1945, verbunden mit der Vertreibung der Parteien aus Schlesien, haben dazu geführt, daß die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des N weggefallen sind. Dies hätte dem Beklagten das Recht gegeben, gemäß § 626 BGB aus wichtigem Grund das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Die Kläger können sich aber nicht darauf

- 6 -



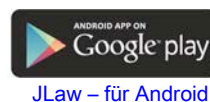
- 6 -

berufen, daß der Beklagte eine Kündigung nicht ausgesprochen hat. Zwar gilt im Grundsatz, daß unbefristete Arbeitsverhältnisse nur durch Kündigung beendet werden. Wenn aber außergewöhnliche Verhältnisse eine an sich zulässige Kündigung unmöglich oder doch unzumutbar machen, können, wie in Rechtsprechung und Lehre anerkannt ist, Arbeitsverhältnisse ausnahmsweise auch ihr Ende finden, ohne daß eine besondere rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Erklärung abgegeben wird. Das ist der Fall, wenn die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse sowohl für den Arbeitgeber wie auch für den Arbeitnehmer erkennbar dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit weggefallen sind (BAG 7, 227 unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG 3, 162; vgl. ferner LAG Hamburg, BB 1947, 343 und AP 52 Nr. 186; LAG Berlin, BB 1953, 623; LAG Kiel, BB 1954, 27; LAG Düsseldorf, DB 1954, 656; BB 1956, 889; LAG Frankfurt, DB 1955, 52; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Band, S. 477, Fußnote 1; Nikisch, Arbeitsrecht, 1. Band, 3. Aufl., S. 668; Siebert, BB 1953, 624; Erich Frey, ArbUR 1956, 195 f.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Mit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 war, für N erkennbar, die Grundlage des Arbeitsverhältnisses entfallen. Dieser konnte zu diesem Zeitpunkt angesichts der tatsächlichen Verhältnisse, die durch die Vertreibung der Parteien und die bedingungslose Kapitulation Deutschlands geschaffen worden war, mindestens für unabsehbare Zeit nicht damit rechnen, daß der Beklagte seinen früheren Betrieb wieder aufnehmen und seine früheren Arbeitnehmer werde beschäftigen können. Es war darüber hinaus auch offensichtlich, daß der Beklagte infolge des Einbruchs der Russen in Schlesien nicht mehr die Möglichkeit hatte, dem N eine Kündigung zugehen zu lassen. Deshalb ist dessen Arbeitsverhältnis bereits durch die Vertreibung der Parteien im Jahre 1945 ohne Kündigung erloschen. Auf die vom Landesarbeitsgericht weiter erörterte

- 7 -

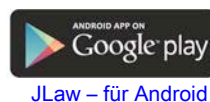


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Frage, ob das Arbeitsverhältnis dadurch im Einvernehmen der Parteien gelöst worden ist, daß N sich im Jahre 1946 von dem Beklagten ein Zeugnis hat ausstellen lassen und daß beide Parteien sich damals über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einig waren, kommt es also nicht mehr an.

Wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses im Jahre 1945 hat N seinen Pensionsanspruch verloren. Das ergibt sich nach dem angefochtenen Urteil aus dem Pensionsvertrag (Abschnitt XIV a). Das Berufungsgericht hat seine Auslegung des Pensionsvertrages zwar nicht im einzelnen begründet; sie ist aber frei von Rechtsirrtum. Es ist nicht richtig, wenn die Kläger meinen, Abschnitt XIV a des Pensionsvertrages setze voraus, daß das Arbeitsverhältnis durch einen Willensakt der Parteien beendet worden sei. Eine sinngemäße Auslegung, die nicht nur am Wortlaut haften bleibt, sondern den wirklichen Willen der Parteien erforscht (§ 133, 157 BGB), ergibt vielmehr, daß ein Ruhegeldanspruch bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers nicht besteht, gleichgültig auf welche Art und Weise das Arbeitsverhältnis beendet wird. In dem Pensionsvertrag sind allerdings als Beendigungsgründe nur ausdrücklich erwähnt: Kündigung durch den Angestellten oder Kündigung durch den Beklagten. Aber schon die Wortfassung deutet darauf hin, daß diese beiden Endigungstatbestände, an die man unter normalen Verhältnissen zuerst gedacht haben wird, nur beispielhafte Bedeutung haben. Sinn der Formulierung in Abschnitt XIV a kann nur sein, daß der Pensionsanspruch entfallen sollte, wenn N vor der Pensionierung aus den Diensten des Beklagten ausscheidet ohne Rücksicht darauf, auf wessen Initiative die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgeht. Eine andere Auslegung wäre auch mit Treu und Glauben nicht vereinbar. Es wäre widersinnig anzunehmen, der Pensionsanspruch entfalle lediglich, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung endet, da-



- 8 -

gegen nicht dann, wenn zwar eine Kündigung zulässig und begründet gewesen ist, diese Kündigung aber wegen der ganz außergewöhnlichen Umstände nicht ausgesprochen werden konnte und auch nicht ausgesprochen zu werden brauchte. Wenn der Beklagte es nämlich nach dem Pensionsvertrag in der Hand hatte, den Ruhegeldanspruch des N 1945 durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu beseitigen, dann muß dieser Ruhegeldanspruch umsomehr entfallen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund eines Tatbestandes endet, der die tatsächlichen Grundlagen des Arbeitsverhältnisses vernichtet und deshalb eine formelle Kündigungserklärung sogar entbehrlich macht

Hatte nach alledem N als Rechtsvorgänger der Kläger einen Pensionsanspruch nicht erworben, so mußte die Revision der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Moritz

Berner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)